

beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Stuttgart, den 21. April 2015

Eisenbahn-Bundesamt
– Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart –
Im Auftrag
Runge

(VkBl. 2015 S. 326)

Nr. 71 **Übersetzung ausländischer Führerscheine und Zulassungsscheine**

Bonn, den 13. April 2015
LA 21/7327.3/10-01/2377485

Nach § 29 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) müssen ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet. Bei folgenden Staaten verzichtet die Bundesrepublik Deutschland auf das Mitführen einer Übersetzung: Andorra, Hongkong, Monaco, Neuseeland, San Marino und Senegal.

Die Übersetzung muss von einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Stelle gefertigt sein.

Nach § 20 Absatz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) muss eine Zulassungsbescheinigung, die nicht in deutscher Sprache abgefasst und nicht der Richtlinie 1999/37/EG oder dem Artikel 35 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr entsprechen, mit einer von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat bestätigten Übersetzung oder mit einer Übersetzung durch einen international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmte Stelle verbunden sein.

I.

Für die Übersetzung ausländischer Führerscheine nach § 29 Absatz 2 FeV und ausländischer Zulassungsbescheinigungen nach § 20 Absatz 4 FZV sind folgende Stellen zuständig:

1. deutsche Konsulin im Ausstellungsstaat,
2. international anerkannte Automobilklubs des Ausstellungsstaates; als international anerkannt gelten die in der
 - a) Fédération Internationale de l'Automobile (FIA),
 - b) Alliance Internationale de Tourisme (AIT),
 - c) Fédération Internationale des Motocyclisme (FIM) zusammenschlossenen Klubs,
3. die nachstehenden deutschen Vereinigungen
 - a) Allgemeiner Deutscher Automobilclub e. V. (ADAC), Hansastraße 19, 80686 München, und seine Dienststellen,
 - b) Automobilclub von Deutschland e. V. (AvD), Lyoner Straße 16, 60528 Frankfurt am Main, und seine Dienststellen,
 - c) ACE Auto Club Europa e. V. Schmidener Str. 227, 70374 Stuttgart, und seine Dienststellen,
 - d) ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V., Oberntiefer Str. 20, 91438 Bad Windsheim, und seine Dienststellen,
4. jede amtliche Stelle des Ausstellungsstaates,
5. der Kapitän des deutschen Seehandelschiffes, auf dem das zum vorübergehenden Verkehr in Deutschland bestimmte ausländische Kraftfahrzeug befördert wird oder das von dem Inhaber des ausländischen Führerscheins benutzt wird,
6. öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer, die von Oberlandesgerichten ermächtigt sind, Urkundenübersetzungen vorzunehmen und zu beglaubigen,
7. öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer an Landgerichten.

II.

Eine Verpflichtung der in Abschnitt I bezeichneten Stellen, Übersetzungen anzufertigen, wird hierdurch nicht begründet.

III.

Die Verkehrsblattverlautbarungen vom 14.05.1963 (VkBl. 1963, S. 222), 27.01.1976 (VkBl. 1976, S. 163), 05.04.1978 (VkBl. 1978, S. 186), 11.03.1985 (VkBl. 1985, S. 234) und 28.01.1991 (VkBl. 1991, S. 240) werden hiermit aufgehoben.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld

(VkBl. 2015 S. 327)